

Frauenarbeit in der Schweiz

Autor(en): **Lorenz, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Nun kamen die Tage des Unglücks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde krank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedessen er fortwährend im Bette liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungskosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den unglückseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Kasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anschaffen zu können, immer mit dem Vorworte, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Kappen und Geldern zu ersetzen. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anlässlich der Gerichtsverhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehltritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, kranken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die Fehlbare gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Zürich, den 11. Juni 1908.

Herrn Präsident des Bezirksgerichtes, Hier.

Entschuldigen Sie bitte gütigst meine Zeilen, mit denen ich mich in meiner fast verzweiferten Lage an Sie wende.

Erfuche höflich den Herrn Präsidenten um die nach heute gefälltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterstützen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerstöre, denn ohne meine Unterstützung können meine Eltern nicht mehr existieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will mir beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträfling von allen Menschen geächtet bin.

wurden: dahin gehören die meisten Körperverletzungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehrverletzungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28 % der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schlechten Wohnungsverhältnisse, die Trinksitten und die Wirtschaftshoheit, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnot im engsten ursächlichen Zusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft wurden, hat ebenfalls ein großer Teil unter dem Einfluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einfluß die mangelhaften Wohnungsverhältnisse auf geschlechtlichem Gebiete ausüben, ist eine vielfach erhärtete Tatsache. Für die Häufigkeit der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung — wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen und Ungehorsam sind im Jahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebenfalls nicht schwer, in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Erklärung zu finden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung verstehen gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Anschauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ge-

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Vergehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung
(folgt Vor- und Nachname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Zeiten herauströnt. Und trotzdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachlässliche Freiheitsbestrafung.

Frauenarbeit in der Schweiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berufszweige gestaltet, wollen wir eine kleine detaillierte Aufstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufszweig	Total	auf 100 erwachs. männliche Pers.
Textilindustrie	51,879	180
Häute und Lederverarbeitung	2,606	58
Lebens- und Genussmittelindustrie	7,060	78
Chemische Industrie	805	14
Papier- und Polyr. Gewerbe	2,632	30
Holzbearbeitung	227	1
Metallverarbeitung	732	7
Maschinenindustrie	368	1
Wijouterie und Uhren	7,082	50
Salinen, Erden und Steine	337	3
Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20 %, aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstatistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

bot: vorbeugend wirken durch umfassende sozialpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschutz, Kampf gegen die Trinksitten, Sorge für edlere Vergnügungen. Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthilfe zur materiellen und sittlichen Hebung des Volkes ihr wichtigstes Teil beitragen kann. Soweit die Strafrechtspflege als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität nötig erscheint, fordern wir, daß durch die Strafe der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Haltlose nicht noch mehr gebrochen werde; daß man dem Verurteilten durch den Strafvollzug nicht den letzten Rest von Selbstachtung und von Selbstvertrauen nehme, sondern ihn aufrichte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Anforderungen und Versuchungen des Lebens gegenüberstehe, als vor seinem Fehltritt. Und an das Strafsystem und die Strafandrohungen stellen wir die Anforderung, daß sie so milde seien, als der Zweck der Strafrechtspflege es irgendwie erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung ausreicht, oder eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtfertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schärferen Mitteln zu greifen. Und mit nicht geringerer Entschiedenheit treten wir dafür ein, daß

	Total	hievon weiblich	in %
Urproduktion	769,525	332,487	42,9
Industrie	716,986	251,550	35,0
Handel	277,908	115,843	53,1
Verkehr	86,798	10,849	12,5
Verwaltung u.	43,382	12,289	36,4
	Total 1,851,599	722,998	39,0

Wenn wir die Landwirtschaft außer acht lassen und nur die übrigen Zweige ins Auge fassen, so finden wir, daß die Frau in Handel, Verkehr und Verwaltung 35,1 % aller Tätigen, also mehr als einen Drittel umfaßt.

Soll die Arbeit der Frau wirklich von Nutzen sein, so darf sie nicht als Lohndrückerin auftreten. Die Frauenorganisation ist also von allergrößter Bedeutung.

3. Lorenz. (Zürcher Arbeiter-Taschenkalender).

Ausbeutung.

„Wenn eine Biene im Bienenkorbe spräche: Aller Honig hier ist mein, und darauf nach Gutdünken über die Früchte gemeinschaftlicher Arbeit verfügte, was würden dann die anderen Bienen werden?“

Die Erde ist wie ein großer Bienenkorb, und die Menschen sind wie die Bienen.

Jede Biene hat das Recht auf den Teil von Honig, der zu ihrem Unterhalte nötig ist, und wenn es unter den Menschen welche gibt, die dieses nötige entbehren, so ist das, weil Gerechtigkeit und Mildtätigkeit von ihnen gewichen sind.“

Aus Lamennais, Worte des Glaubens.

Arbeiterinnenverein Zürich. Die Abendunterhaltung, die am 7. November 1909 im Velodrom stattfand, erfreute sich eines sehr guten Besuches. Der Velodromsaal war gefüllt mit Genossinnen und Genossen, ein Zeichen der Sympathie, die unser Verein bei der Zürcher Arbeiterschaft genießt. Die Festrede unseres Genossen Dr. Tobler erntete großen Beifall. Der Redner führte auch aus, daß die Arbeiterfrauen ihr Möglichstes dazu beitragen sollen, daß das Gesetz, das am 12. Dezember zur Abstimmung kommt, betreffend Schutz der Arbeiterinnen und des weiblichen Ladenpersonals und den Ladenschluß angenommen wird. In letzterem Punkt speziell sind es meistens die Arbeiter, die oft noch spät ihre Einkäufe besorgen, und auf diese Weise dem Ladenpersonal den rechtzeitigen Feierabend vorenthalten. Genosse Dr. Tobler spricht am Schluß seiner Rede den Wunsch aus, daß auch die Ladenstöchter sich eines menschenwürdigen Daseins freuen sollen und dazu sollen wir Ihnen helfen.

Die folgende Pantomime „Kapuziner Lorenz, der Familienverächter“ verfehlte ihre Wirkung nicht. Der Dramatische Klub Avenire Dorkon erntete auch dieses Jahr wieder stürmischen Beifall für sein flottes Spiel. Dem Dramatischen Klub Eintracht soll auch

auf jugendliche Personen das Strafrecht keine Anwendung finde, daß vielmehr an Stelle der strafrechtlichen Maßnahmen eine planmäßige Jugendfürsorge trete.

Das ist es, was wir unter sozialem Strafrecht verstehen. (Zürcher Taschenkalender.)

Hausfrauenarbeit.

Nur wenige Männer erfassen oder bemühen sich zu erfassen, was für ein Leben das einer im Haushalt arbeitenden Frau ist. Sie sind gewohnt, nur ihre eigene Tätigkeit, von welcher Art sie auch sein mag, als „Arbeit“ zu betrachten — vielleicht weil sie bezahlt wird — die der Frau halten sie für eine Art Zeitvertreib. Sie vergessen, wie eintönig diese Arbeit im Hause eigentlich ist, und wie viel unaufhörliches Denken und Sorgen sie erfordert, sie vergessen, daß die Frau keinen Achtstundentag hat, daß ihre Arbeit unaufhörlich auf ihr lastet und auf sie wartet, bis tief in die Nacht, daß in einer ewigen Wiederkehr von armseligen Tagen der Leib aufgerieben und der Geist verengert wird. Nicht nur, daß die Kultur und immer neue Erfindungen die Last des

an dieser Stelle ein Kränzchen gewunden sein für die naturgetreue Wiedergabe des Volksstückes „Geschwister Lemke“; nur schade, daß in dem großen Velodromsaal nicht alle Zuhörer auf ihre Rechnung kamen wegen zu starker Unruhe. Der Tamburiza Kapelle Tscheschia, die mit ihren schönen frischen Weisen die Herzen der Anwesenden eroberte, sei auch an dieser Stelle für ihr unermüdliches Spiel ein Lob ausgesprochen. Da, dank der raschen Abwicklung des 1. Programmteiles das Tanzen frühzeitig beginnen konnte, kamen auch die Tanzlustigen zu ihrem Vergnügen. Nicht unerwähnt soll sein der Vortrag des Gedichtes „Das Weib des Streikenden“, welches von Genossin Urner so flott vorgetragen wurde. Auch die Tombola hat manchem glücklichen Gewinner Freude bereitet.

Alles in allem glauben wir, daß alle Besucher befriedigt nach Hause gegangen sind mit der angenehmen Erinnerung, einige vergnügte Stunden mit den Arbeiterinnen verbracht zu haben.

Den Mitgliedern bringen wir noch zur Kenntnis, daß die Weihnachtsgesamtheit der Kinder am 26. Dez. in der Sonne Hofstr. stattfindet. Die Einschreibung der Kinder wird an der nächsten Versammlung, den 7. Dez. vorgenommen gegen Vorweis des Mitgliedsbuches. Wir erwarten also zahlreiches und pünktliches Erscheinen an der nächsten Versammlung. Der Vorstand.

Bücherschau.

Unter der Redaktion von **Jakob Lorenz**, Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates ist im Verlage von **Rirten & Zeisberg**, Buchdruckerei des „Volksrecht“ in Zürich, der zweite, reichhaltige Jahrgang des **Arbeiter-Taschenkalenders für den Kanton Zürich 1910**, herausgekommen. Er bietet eine Fülle von Material, dessen keiner, der in der Arbeiterbewegung steht, entraten kann. Kleine Beiträge, wie: Rührt das Streiken etwas? Frauenarbeit in der Schweiz; Stand der gewerkschaftlichen Organisationen in der Schweiz usw. werden allen, die gelegentlich Vorträge halten müssen oder in die Diskussion eingreifen, sehr erwünscht sein. Hervorragende Sozialschriftsteller, wie **Paul Pfäuger** und **Otto Lang**, Politiker wie Nationalrat **Dr. Studer**, Verwaltungsmänner wie Stadtrat **Dr. Mätti** bereichern durch Artikel über Gemeindefiskalismus, Strafrechtspflege, Nationalratsproporz, Revision des zürch. Steuergesetzes den Inhalt des Kalenders. Die **Redaktion** hat viel wertvolles Agitationsmaterial zusammengetragen, ein juristischer Ratgeber aus der Feder von Gerichtssubstitut **R. Leuthard** in Zürich gibt vortreffliche Winke für die Vorkommnisse im Rechtsleben des Arbeiters. **Rudolf Morf** berichtet über Unfallpraxis, **E. Nieder** über die Arbeiterunion Zürich.

Preis Fr. 1. —

Die Bedingte Verurteilung. Als siebentes Heft der **Sozialpolitischen Zeitfragen der Schweiz** ist eine 24 Seiten starke Abhandlung über die **bedingte Verurteilung** aus der Feder von Genosse Bezirksrichter **Joh. Keuser** erschienen. Das Zürcher Volk hat am 12. Dezember nächsthin sich über die Einführung dieses Postulates auszusprechen. Das Wesen der bedingten Verurteilung, ihr Einfluß auf die Kriminalität im allgemeinen ist an Hand von authentischem Material beleuchtet und der humane Gedanke durch geschickt gewählte Beispiele der Strafpraxis klar gelegt. Der Einzelpreis der empfehlenswerten Schrift ist **50 Cts.** und kann diese durch alle Buchhandlungen oder vom Verlag der **Grütli-Buchhandlung** in Zürich bezogen werden.

häuslichen Lebens höchst kompliziert gestalten — das Schwerste ist, daß jede Hausfrau diese Last allein in einsamer Mühe zu tragen hat.

Welch ein Anblick bietet sich uns, wenn wir in irgend einer unserer großen Städte in die niedrigen Häuser und Mietwohnungen der endlosen Häuserreihen der Vorstadtstraßen treten und in jeder ein arbeitendes Weib finden, das da, allein eingesperrt in halbdunkeln Räumen, mit der Plage einer von allen andern gesonderten Wirtschaft ringt — Mahlzeiten auszudenken und herzurichten hat, Kleider zu waschen und auszubessern, Kinder in Ordnung und den Mann bei guter Laune zu erhalten, das Haus zu kehren und abzustauben — sie selbst geheizt und milde, von Wochenbetten und schlechter Luft geschwächt und entgeistert durch Mangel an Gesellschaft und Abwechslung — welch ein Leben! wie wertlos und wie öde!“

Edward Carpenter: Wenn die Menschen reif zur Liebe werden. (Zürcher Taschenkalender v. J. Lorenz.)